

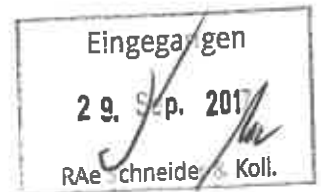


Ausfertigung



Landgericht Leipzig

Strafkammer



Aktenzeichen: 1 Qs 198/17
Amtsgericht Leipzig, 214 Cs 506 Js 29677/17

BESCHLUSS

In dem Strafverfahren gegen

Staatsangehörigkeit: wohnhaft.

Verteidiger:

Rechtsanwalt Daniel Mitschker, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Straßenverkehrsgefährdung

ergeht am 28.09.2017

durch das Landgericht Leipzig - 1. Strafkammer als Beschwerdekammer -

nachfolgende Entscheidung:

1. Auf die Beschwerde des Angeklagten wird der Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 20.07.2017

a u f g e h o b e n .

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die dem Angeklagten insoweit entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

Polizei und Staatsanwaltschaft ermitteln gegen den Angeklagten wegen des Vorwurfs der Gefährdung des Straßenverkehrs, die sich am 30.11.2016 ereignet haben soll. Insoweit beantragte die Staatsanwaltschaft Leipzig bei dem Amtsgericht Leipzig am 14.07.2017 den Erlass eines Strafbefehles, mit dem dem Angeklagten folgender Sachverhalt zur Last gelegt wurde:

„Sie führen am 30.11.2016 gegen 14:25 Uhr mit dem Pkw

amtliches

*Kennzeichen, auf der in
Unter grober Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bogen Sie
nach rechts in die straße sehr scharf und schnell ein, obwohl in Höhe
der Hausnummer die Fußgänger und die Straße
überquerten. Die Fußgänger hatten sich bereits etwa in der Mitte der Fahrbahn
der straße befunden.*

*Sie ließen aus Gleichgültigkeit gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern und um
Ihres schnelleren Fortkommens willen von vornherein kein Bedenken gegen Ihre
Fahrweise aufkommen und versuchten - obwohl Sie die auf der Straße befindli-
chen Fußgänger wahrnahmen - noch vor diesen vorbeizufahren....."*

Antragsgemäß erließ das Amtsgericht am 20.07.2017 den Strafbefehl. Darüber hinaus wurde durch den angefochtenen Beschluss vom selben Tag dem Angeklagten gemäß § 111a StPO vorläufig die Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogen.

Der Angeklagte, der mit Verteidigerschriftsatz vom 28.07.2017 Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt hatte, wandte sich mit weiterem Verteidigerschriftsatz vom 01.09.2017 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde gegen die im Beschluss über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis.

Zur Begründung des Rechtsmittels wurde vorgetragen, dass keine Rücksichtslosigkeit im Sinne von § 315c Abs. 2 StGB gegeben sei. Darüber hinaus sei es auch nicht zu einem beinahe Unfall oder einer zu schnellen Fahrweise gekommen. Darüber hinaus sei die vorläufige Maßnahme fast nach 8 Monaten unverhältnismäßig.

Das zulässige Rechtsmittel hat auch vorläufigen Erfolg und führt zur Aufhebung der angefochtenen Maßnahme.

a)

Entgegen der Auffassung der Verteidigung wäre aufgrund des Zeitablaufes eine entsprechende Maßnahme noch möglich. Zwar wurden verschiedene Entscheidungen zitiert, in denen im Einzelfall kurze Fristen als nicht mehr ausreichend gesehen worden sind, eine vorläufige Maßnahme gemäß § 111a StPO anzuordnen (insbesondere LG Kiel, NSTZ 09377). Insoweit muss jedoch bedacht werden, dass in dem vorliegenden Verfahren verschiedene Maßnahmen durch die Polizei durchgeführt worden sind und eine solche Maßnahme auch noch bei deutlich höheren Zeitabständen, als vom LG Kiel angenommen, realisiert werden könnte (vgl. Nachweise bei Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 60. Aufl., § 111a, Rdnr. 3 m.w.N.).

b)

Allerdings ist der Verteidigung Recht zu geben, dass nach der Aktenlage nicht mit der erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass der Beschuldigte in der das Verfahren abschließenden Entscheidung verurteilt und ihm wegen Vorliegens eines Regelfalles die Fahrerlaubnis endgültig entzogen werden wird.

Insoweit ist zu bedenken, dass sich nach Aktenlage keinerlei ausreichende Feststellungen treffen lassen, die die Geschwindigkeit des von dem Angeklagten geführten Fahrzeuges, Anhaltewinkel nach dem Abbremsen, teilweise überquerte Fahrbahn durch die Fußgänger u.a. ergeben könnte. Infolge dieser wenig gesicherten Positionen fehlt es an erforderlichen Rückschlussmöglichkeiten, ob und inwieweit die Fahrweise des Angeklagten grob verkehrswidrig und rücksichtslos im Sinne des § 315c StGB sein sollte. Insoweit ist dem Verteidiger auch insoweit Recht zu geben, dass die Ereignisse nach dem Anhalten des Pkws nur eingeschränkt

•
einen Rückschluss auf die Situation zulassen. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass der Angeklagte bei Eintragungen im Bundeszentral- und Verkehrszentralregister deutlich zeigt, dass er die im Straßenverkehr geltenden Regeln nur eingeschränkt beachtet.

Nach alledem liegt nach Aktenlage keine ausreichende Wahrscheinlichkeit dafür vor, dass dem Angeklagten in der das Verfahren abschließenden Entscheidung die Fahrerlaubnis endgültig entzogen werden wird. Der angefochtene Beschluss war daher aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465, 467 StPO.

Vorsitzender Richter am
Landgericht

Richterin am Landgericht

Richterin am Landgericht



Für die Übereinstimmung der Ausfertigung
mit der Urschrift
Leipzig, den 28.09.2017

Urkundebeamtin der Geschäftsstelle

